

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1984)

Artikel: Die Pfarreien und ihre genealogischen Quellen im Kanton Luzern

Autor: Gössi, Anton

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pfarreien und ihre genealogischen Quellen im Kanton Luzern

Von Anton Gössi, Emmenbrücke

Der nachfolgende Beitrag gibt den leicht abgeänderten Text eines Vortrages wieder, der am 16. März 1983 vor der Sektion Basel der Schweiz. Gesellschaft für Familienforschung gehalten worden ist.

Im ersten Teil wird das Pfarreiengefüge des Kantons Luzern und seine Entwicklung vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart in einem groben Ueberblick dargestellt. Die Kenntnis dieser Entwicklung - zumindest bis 1875 - erleichtert wesentlich den Zugang zu den genealogischen Quellen und somit die familiengeschichtliche Forschung. Im zweiten Teil werden die Pfarrarchive und die darin enthaltenen genealogischen und demographischen Quellen etwas näher betrachtet. Auf Fussnoten wird verzichtet. Im Anhang befindet sich eine Uebersicht über die wichtigsten Quellen und die Literatur zum behandelten Thema.

1. Die Pfarreien

1.1 Die Bistumszugehörigkeit, die Dekanatseinteilung und das Kommissariat

Der Kanton Luzern gehörte bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft, d.h. genauer bis 1814 zum Bistum Konstanz, dem damals grössten Bistum Deutschlands. Im Norden und Westen bildete die Aare seine Grenzen zu den Diözesen Basel und Lausanne, und im Süden verliefen seine Gemarkungen zum Bistum Chur durch die heutigen Kantone Uri, Glarus und St. Gallen. Das Urserental gehörte zum Bistum Chur. Die Diözesansynode von 1609 unterteilte das Bistum im Zusammenhang mit der Reorganisation des Visitationswesens in vier Bezirke: Schwaben, Allgäu, Breisgau und Schweiz. Von da an spricht man von der Schweizer Quart des Bistums Konstanz. Diese war seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in vier Archidiakonate unterteilt: Thurgau, Zürichgau, Aargau und Burgund. Die Archidiakonate wiederum waren in mehrere Dekanate gegliedert. Da die kirchliche Gebietseinteilung wesentlich älter war als die Grenzen des im 14. und 15. Jahrhundert entstandenen Stadtstaates Luzern, nahm jene auf diese keine Rücksicht. Mit Ausnahme der Pfarreien Trub/Marbach, Escholzmatt und Grossdietwil, welche im Archidiakonat Burgund lagen, gehörten sämtliche Pfarreien des heutigen Kantons Luzern zum Archidiakonat Aargau. Von dessen sieben Dekanaten lagen eines (Oberkirch) ganz und fünf teilweise auf luzernischem Gebiet (Luzern, Cham, Aesch, Reitnau und Altishofen). Von den drei Pfarreien des Archidiakonats Burgund gehörten Grossdietwil zum Dekanat Dürrenroth und Trub/Marbach sowie Escholzmatt zum Dekanat Lützelflüh (vgl. Karte 1). Die Benennung der Dekanate war nicht fest, sie richtete sich nach dem jeweils wechselnden Sitz des Dekans. Die oben angeführten

Namen gelten für die Zeit um 1275. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hiess jedoch das Dekanat Aesch Hochdorf, das Dekanat Altishofen Willisau, das Dekanat Oberkirch Sursee, das Dekanat Cham Bremgarten und das Dekanat Reitnau Aarau. Nur das Dekanat Luzern hielt an seinem Namen durch die Jahrhunderte fest.

Infolge der Reformation gingen die Dekanate auf dem bernischen Hoheitsgebiet (Aarau, Dürrenroth/Wynau und Lützelflüh/Burgdorf) zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein. Die Pfarrei Grossdietwil wurde deshalb zum Dekanat Willisau geschlagen, und die Pfarreien Escholzmatt, Marbach, Triengen und Winikon kamen zum Dekanat Sursee.

Das Streben der katholischen Orte nach kirchlicher Unabhängigkeit vom Bistum Konstanz führte nach langen Verhandlungen, bei denen zunächst an ein eigenes Bistum gedacht wurde, im Zusammenhang mit dem 1605 zwischen Luzern und dem Bischof von Konstanz abgeschlossenen Konkordat zur Errichtung des Kommissariats in Luzern. Sein Zuständigkeitsbereich umfasste neben dem Gebiet des Standes Luzern das Freiamt sowie die Kantone Schwyz (bis 1686) und Unterwalden (bis 1724). Die Befugnisse des Kommissars beinhalteten das Ehegericht, das Zivil- und Strafgericht über Geistliche und andere administrative Funktionen. Die Wahl des Kommissars geschah durch den Bischof in Konstanz auf Grund eines Einer- und später Dreievorschlages der Regierung in Luzern. In der Regel hatte ein Mitglied des Chorherrenstiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern dieses Amt inne. Die ersten Kommissare tauchen in Luzern jedoch bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf. Ihre Befugnisse waren aber vor 1605 auf das Ehegericht beschränkt. Nach der Ablösung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz und der Errichtung des neuen Bistums Basel wurde das Kommissariat Luzern nach anfänglichen Schwierigkeiten in seiner vormaligen Gestalt (Vollmachten und Wahlmodus) wieder hergestellt. Durch die Einführung des neuen kirchlichen Gesetzbuches im Jahre 1918 wurden die Befugnisse des Kommissars jedoch stark beschnitten. Mit dem Tode von Propst Josef Alois Beck (1980) wurde das Kommissariat Luzern sogar aufgehoben.

Am 2. November 1814 trennte Papst Pius VII. die Schweizer Quart vom bisherigen Bistumsverband Konstanz ab. Gleichzeitig ernannte er den damaligen Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, zum Administrator der losgelösten Schweizer Gebiete. Damit begann ein vierzehnjähriges Provisorium. Während dieser Zeit fanden zähe Verhandlungen zwischen Rom und den betroffenen Kantonen statt. Es ging dabei nicht nur um die ehemals konstanziischen Gebiete, sondern auch um die Neuorganisation des durch die politischen Umwälzungen zu Ende des 18. Jahrhunderts verstümmelten Bistums Basel. Besonders umstrittene Punkte bei den Verhandlungen, die z.T. in Luzern auf der Nuntiatur stattfanden, waren der Umfang des neuen Bistums, der Bischofssitz, das Mitspracherecht der Diözesanstände bei der Bischofswahl, die Frage des

Priesterseminars u.a.m. Am 13. Juli 1928 konnte endlich in der zur Bischofskirche erhobenen Kollegiatkirche St. Urs und Viktor zu Solothurn die päpstliche Bulle im Beisein der staatlichen Vertreter promulgiert werden, mit welcher das neue Bistum Basel begründet wurde. Dieses umfasste die Kantone Aargau, Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug. Die Dekanatseinteilung des neuen Bistums nahm nun auf die Kantongrenzen Rücksicht. Der Kanton Luzern wurde in sieben Dekanate unterteilt: Luzern Stadt, Habsburg, Pilatus, Hochdorf, Sursee, Entlebuch und Willisau.

1.2 Die mittelalterlichen Pfarreien

Die älteste Quelle, die eine statistische Uebersicht über die Pfarreien auf dem heutigen Kantonsgebiet erlaubt, datiert aus dem Jahre 1275. Ein Jahr zuvor, 1274, hatte Papst Gregor X. auf dem Konzil zu Lyon beschlossen, zur Finanzierung eines Kreuzzuges von der Geistlichkeit eine Steuer zu erheben. Diese bestand in einem Zehntel der Einkünfte auf 6 Jahre. Zu deren Erhebung wurde in Konstanz ein Verzeichnis sämtlicher Pfarreien des Bistums mit ihren Einkünften angelegt, der Liber Decimationis. Gemäss diesem Register und noch anderer Quellen gab es damals 62 Pfarreien, die ganz oder teilweise im heutigen Kanton Luzern lagen. Sie gehörten acht Dekanaten an. Diese sollen nun in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Pfarreien aufgezählt werden.

Dekanat Altishofen (13): Altishofen, Ettiswil, Hasle, Luthern, Menznau, Pfaffnau, Richenthal, Reiden, Schötz, Uffikon, Ufhusen, Willisau und Zell.

Dekanat Aesch (14): Aesch, Ballwil, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Kleinwangen, Neudorf, Pfeffikon, Römerswil, Rothenburg/Rüeggeringen, Schongau und Schwarzenbach.

Dekanat Cham (1): Meierskappel gehörte zur Pfarrei Cham.

Dekanat Luzern (11): Adligenswil, Buchrain, Emmen, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Root und Weggis. Adligenswil gehörte zur Pfarrei Küsnacht.

Dekanat Oberkirch (16): Büron, Buttisholz, Doppleschwand, Eich, Entlebuch, Geiss, Grosswangen, Knutwil, Oberkirch, Rickenbach, Romoos, Rot/Oberrot, Ruswil, Schüpfeheim, Sempach/Kirchbühl und Sursee.

Dekanat Reitnau (2): Triengen und Winikon.

Dekanat Dürrenroth (1): Grossdietwil.

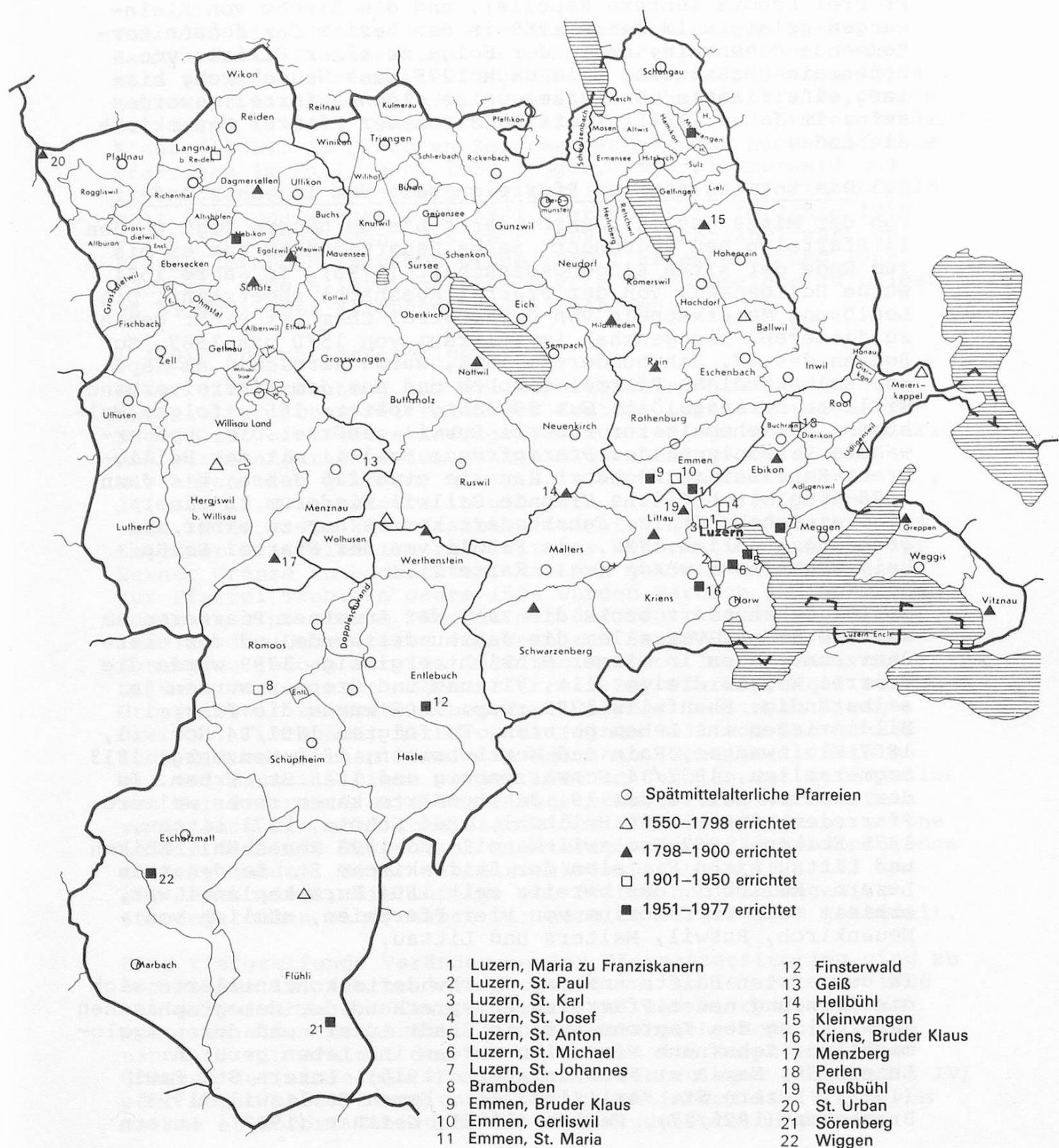
Dekanat Lützelflüh (2): Escholzmatt und Trub/Marbach.

Die beiden Pfarreien in Beromünster, St. Michael (Stift) und St. Stephan, gehörten keinem Dekanat an.

Die Entwicklung der Luzerner Pfarreiorganisation

Karte 21

1:300 000



Vier von den 62 Pfarreien sind bereits während des Mittelalters wieder eingegangen. Die Pfarrpfründe von Ballwil wurde 1454 mit der Heilig-Kreuz-Kaplanei Hochdorf vereint, die auf den Hof Oberrot bei Grosswangen beschränkte Pfarrei Rot ging bereits im 14. Jahrhundert wieder ein, ebenso erging es der Pfarrei Schötz (untere Kapelle), und die Kirche von Kleinwangen gelangte im Jahre 1269 in den Besitz der Johanniterkommende Hohenrain, um in der Folge zu einer Filiale von Hohenrain abzusinken. Bald nach 1275 muss Neuenkirch, bislang eine Filiale von Sursee, eine eigene Pfarrei geworden sein. Im Jahre 1314 ist erstmals von der Pfarrei Neuenkirch die Rede.

1.3 Die Entwicklung der Pfarreien seit dem 16. Jahrhundert

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis in unsere Tage wurden 44 Pfarreien neu gegründet. Sechs Neugründungen gab es bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft (1798). Im Jahre 1551 wurde Udligenswil von der Pfarrei Küssnacht abgetrennt. Die Loslösung Meierkappels von der Pfarrei Cham ist nicht genau zu datieren, sie geschah im Zeitraum von 1570 bis 1587. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, 1605, wurde Hergiswil am Napf zur selbständigen Pfarrei erhoben und aus dem Pfarreiverband Willisau herausgelöst. Gut 50 Jahre später, 1657, folgte Wohlhusen, das ehemals zur Pfarrei Ruswil gehörte. Die oben erwähnte Vereinigung der Pfarrpfründe Ballwil mit der Heilig-Kreuz-Kaplanei in Hochdorf dauerte etwa 220 Jahre, bis dann 1678 eine bischöfliche Urkunde Ballwil wiederum zu einer Pfarrei erhob. Im 18. Jahrhundert kam es nur zu einer Neugründung, nämlich 1782, als Flühli von der Pfarrei Schüpfheim abgetrennt wurde (vgl. Karte 2).

Im 19. Jahrhundert wuchs die Zahl der Luzerner Pfarreien um weitere 17 an. Vor allem die Jahrhundertwende und das erste Jahrzehnt waren in dieser Hinsicht ergiebig. 1799 wurde die Pfarrei Weggis dreigeteilt, Vitznau und Greppen wurden je selbständig. Ebenfalls 1799 resp. 1802 wurde die Pfarrei Hildisrieden ins Leben gerufen. Es folgten 1801/04 Nottwil, 1807 Kleinwangen, Rain und Werthenstein, 1810 Menzberg, 1813 Dagmersellen, 1832/34 Schwarzenberg und 1848 St. Urban. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen sechs weitere Pfarreien hinzu: 1864 Hellbühl, 1866 Schötz, 1871 Littau, 1875 Ebikon, 1882 Egolzwil-Wauwil und 1893 Reussbühl. Ebikon und Littau waren Filialen der Stiftskirche St. Leodegar in Luzern. Hellbühl, das bereits seit 1804 Kuratkaplanei war, erhielt sein Territorium von vier Pfarreien, nämlich von Neuenkirch, Ruswil, Malters und Littau.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts konzentrierte sich die Gründung neuer Pfarreien entsprechend der demographischen Entwicklung des Kantons auf die Stadt Luzern und deren Agglomeration. Zehn neue Pfarreien wurden ins Leben gerufen: Luzern St. Maria zu Franziskanern (1918), Luzern St. Paul (1918), Luzern St. Karl (1922/34), Emmen-Gerliswil (1923), Bramboden (1926/27), Perlen (1936), Gettnau (1937), Luzern

St. Josef (1941), Geuensee (1944/45) und Langnau bei Reiden (1948). In der Stadt Luzern waren St. Maria zu Franziskanern und St. Paul seit 1913 Pfarrektorate und konnten 1918 dank des neuen kirchlichen Gesetzbuches zu Pfarreien erhoben werden.

Von 1950 bis 1975 setzte sich die Entwicklung im gleichen Rahmen fort. In Luzern und der Agglomeration wurden nochmals sechs neue Pfarreien gegründet: Luzern St. Anton (1954), Luzern St. Michael (1967), Luzern St. Johannes (1970), Emmen St. Maria (1958), Emmen Bruder Klaus (1971) und Kriens Bruder Klaus (1953). Im gleichen Zeitraum entstanden auch drei neue Pfarreien im Entlebuch: 1954 Wiggen, 1958 Finsterwald und 1975 Sörenberg. Sörenberg war bereits seit 1931, Finsterwald seit 1939 und Wiggen seit 1941 Pfarrektorat. Im Jahre 1958 wurde auch Müswangen, das seit 1809 Kuratkaplanei war, zur Pfarrei erhoben. Nebikon wurde 1963 Pfarrektorat und 1968 Pfarrei, ohne allerdings eine eigene Kirchgemeinde zu bilden, es blieb in der Kirchgemeinde Altishofen.

1.4 Die Pfarreiterritorien

Ueber die Entstehung und die territoriale Entwicklung der mittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern etwas auszusagen, ist einerseits infolge der Quellenlage recht schwierig und würde anderseits den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Wir haben oben gesehen, wie z.B. vier Kleinpfarreien im 13., 14. und 15. Jahrhundert in grösseren Pfarreien aufgegangen sind. Eine erste klar fassbare territoriale Veränderung von Luzerner Pfarreien ist zur Zeit der Reformation entlang der Berner Grenze zu beobachten. Marbach gehörte mit Schangnau zur Pfarrei Trub. Im Jahre 1524 wurden Marbach und Schangnau zusammen eine eigene Pfarrei mit der Pfarrkirche in Marbach. Infolge des Uebertritts von Bern zum neuen Glauben wurde Schangnau jedoch bereits 1528 von Marbach losgetrennt und bildete fortan eine eigene Pfarrei. Der Pfarrsprengel von Grossdietwil umfasste neben den Luzerner Gemeinden Grossdietwil, Fischbach, Altbüron und einem Teil von Ebersecken auch die bernischen Gemeinden Melchnau, Gondiswil, Reisiswil und Busswil. Diese wurden 1528 im Gefolge der Reformation von der Pfarrei Grossdietwil abgetrennt. Zur gleichen Zeit wurde auch die nördliche Grenze der Pfarrei Pfaffnau, welche in die Gemeinde Murgenthal hineinragte, auf die Kantongrenze zurückgebunden. Ueber Gebietsveränderungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, die infolge von Pfarreineugründungen zustandegekommen sind, haben wir bereits weiter oben gehandelt.

Eine tiefgreifende Veränderung der Pfarreiterritorien ging zu Beginn des 19. Jahrhunderts vonstatten. Am 19. Februar 1806 kam es zwischen dem Kanton Luzern und dem Bischof von Konstanz zu einem Konkordat, das Wessenbergsche Konkordat genannt. Darin erhielt der Rat in Luzern die Kompetenz, die Grenzen der einzelnen Pfarreien neu festzulegen (Abschnitt IV) oder sogar neue Pfarreien zu errichten (Abschnitt V). Davon machte er sofort Gebrauch. Mit der Neumschreibung der

einzelnen Pfarreigebiete (Abkürzungen) beabsichtigte die damalige Regierung, exzentrisch in ihren Pfarreiterritorien gelegene Pfarrkirchen zu zentrieren, d.h. die Kirchwege auf gleichmässige Längen zu verkürzen und dadurch die Seelsorge zu erleichtern. Am 6. November 1807 konnte der Kleine Rat die neuen Pfarreigrenzen in einem Ratsbeschluss verabschieden. Wie wir oben gesehen haben, wurden bereits 1807 auch drei neue Pfarreien ins Leben gerufen. Im Ratsprotokoll werden auf gut 23 Seiten Pfarrei für Pfarrei die Zugänge resp. Abgänge genau beschrieben. Da einige Pfarreien arg gerupft und dadurch ihre Einkünfte stark geschmälert wurden, erhob sich allerorts Einspruch. Die Behandlung dieser Rekurse dauerte bis ins Jahr 1812. Die vielen Pfarreineugründungen im 19. und 20. Jahrhundert brachten immer wieder Grenzregulierungen mit sich.

Es gilt hier noch kurz auf den Dualismus Pfarrei-Kirchgemeinde hinzuweisen, der vor allem nach der Einführung des neuen Kirchengesetzbuches im Jahre 1918 stärker zum Vorschein kam, als es nämlich auf Grund eines Entscheides der Konzilskongregation vom 13.7.1918 möglich wurde, dass eine Kirchgemeinde mehrere Pfarreien enthält, wie z.B. Luzern oder Emmen. Unter Pfarrei versteht man die von einem Priester (Pfarrer) im Auftrag und unter Aufsicht des Bischofs geleitete, im allgemeinen räumlich umschriebene Gemeinde. Sie untersteht kirchlichem Recht. Die Kirchgemeinde anderseits ist nach § 91 der geltenden Kantonsverfassung "die vom Staate anerkannte Körperschaft der Angehörigen einer Konfession". Sie verwaltet durch den gewählten Kirchenrat das Kirchengut. Für die Kirchgemeinde gilt staatliches Recht. In ihrer heutigen Form entstanden die Kirchgemeinden im 19. Jahrhundert, in der Zeit, als auch die Korporations-, Bürger- und Einwohnergemeinden geschaffen worden sind. Ihre Wurzeln reichen jedoch weiter zurück: Kirchmeier d.h. Laien, die das Kirchengut verwalteten, gibt es bereits im 15. Jahrhundert.

Die territorialen Veränderungen der luzernischen Pfarreien sind für den Genealogen deshalb von Bedeutung, weil die vorherrschende Siedlungsform in unserem Kanton mit Ausnahme der nördlichen Gebiete nicht das geschlossene Dorf, sondern die Einzelhofsiedlung war. Geschlossene Dörfer findet man vor allem im ehemaligen Ackerbaugebiet mit Dreizelgenwirtschaft, d.h. im Surental, Wynental und nördlichen Wiggertal. Im westen waren die Grenzen der einzelnen Pfarreien nur ausnahmsweise mit den Gemeindegrenzen identisch. Auch gab es weniger Pfarreien als Gemeinden. Wir betrachten hier nur die Zeit vor 1875, als jede Pfarrei gleichzeitig auch Kirchgemeinde war. Anderseits gab es auch Gemeinden, die zwei, ja sogar drei Pfarreien resp. Kirchgemeinden enthalten konnten, z.B. Menznau mit den Pfarreien Menznau, Menzberg und Geiss. Typisch für diese ist die Pfarrei Hellbühl. Ihr Territorium liegt auf dem Gebiet von 4 Gemeinden: Littau, Malters, Neuenkirch und Ruswil. Hellbühl selbst ist keine politische Gemeinde. Die Bewohner eines Hofes einer bestimmten Gemeinde

gehörten also nicht zwingend zur Pfarrei gleichen Namens. Die Pfarreizugehörigkeit eines Hofes kann mittels der gedruckten Ergebnisse der Volkszählung im Kanton Luzern von 1880 und des Ratsbeschlusses von 1807 rasch festgestellt werden. Beide Hilfsmittel stehen dem Benutzer im Lesesaal des Staatsarchivs Luzern im Original resp. in Photokopie zur Verfügung.

1.5 Die Patronatsrechte

Zum Schluss unserer kurzen und fragmentarischen Uebersicht über die Entwicklung der Pfarreien im heutigen Kanton Luzern möchten wir noch das Thema des Patronatsrechtes aufgreifen, ohne es abschliessend behandeln zu können. "Das Patronatsrecht, auch Kirchensatz genannt, ist das Recht des Herrn oder Eigentümers einer Kirche auf die Besetzung der Pfarrstelle und auf den Bezug der kirchlichen Einkünfte, die das Einkommen des Pfarrers übersteigen" (Siegrist). Der Inhaber des Kirchensatzes wird auch Kollator genannt. Das Recht, Pfarrer und Kapläne einzusetzen, diese aus den Einkünften (Zehnten) zu besolden und die Ueberschüsse anderweitig zu verwenden, stand im Verlauf der Geschichte verschiedensten Personen und Institutionen zu. Als Kollatoren in Luzerner Pfarreien treffen wir z.B. die Obrigkeit, d.h. den Rat in Luzern, Klöster, Stifte, Familien, seit dem 19. Jahrhundert vermehrt die Kirchengemeinden und den Diözesanbischof. Das Patronatsrecht hängt mit der Pfarreigründung zusammen, d.h. der Stifter einer Pfarrei ist meist auch der Inhaber des Kirchensatzes. Dieser wiederum wurde als Vermögenswert oder als Kapitalanlage behandelt, d.h. verkauft, getauscht oder auch verschenkt. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1848 vermittelt einen Ueberblick über sämtliche Kollatoren des Kantons Luzern. Uns interessieren nur die Pfarrer, die Kapläne lassen wir auf der Seite. Im Jahre 1848, noch vor der Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathausen, hatte die Regierung in Luzern das Patronatsrecht in 36 Pfarreien inne, das Stift im Hof in zwei, das Stift Beromünster in 13, das Kloster St. Urban in vier, die Klöster Einsiedeln und Eschenbach je in einer, das Kloster Rathausen in zwei, die Korporationsgüterverwaltung Luzern in einer, der Armen- und Waisenrat Luzern als Nachfolger des Heilig-Geist-Spitals in vier, die Kirchengemeinde in sechs und Privatpersonen in drei Pfarreien. Die Regierung in Luzern war im Zusammenhang mit dem Ausbau der Landeshoheit, d.h. beim Erwerb der verschiedensten Herrschaftsrechte, und anlässlich von Klosteraufhebungen zu ihren Patronatsrechten gelangt.

Im Jahre 1971 zeigte sich uns ein ganz anderes Bild. Einer Zusammenstellung aus diesem Jahr können wir entnehmen, dass es eigentlich nur mehr drei bedeutende Kirchensatzinhaber gibt: den Diözesanbischof, die Regierung in Luzern und die Kirchengemeinden. Im einzelnen sieht das wie folgt aus. In 40 Pfarreien ist der Diözesanbischof Kollator, in 25 die Kantonsregierung, in 24 die Kirchengemeinde, in drei das Stift Beromünster, in zwei das Stift im Hof in Luzern und in je

einer das Kloster Eschenbach, die Kapuziner, die Korporation Sursee resp. Weggis, die Familie von Sonnenberg und die Familie Pfyffer-Feer. Die bischöfliche Kurie in Solothurn bemüht sich, möglichst alle Patronatsrechte an sich zu ziehen. Ihr grösster Widerpart in diesem Bestreben sind die Kirchgemeinden. Die Regierung anderseits baut ihre Kollaturrechte sukzessive ab.

2. Die Pfarrarchive und ihre genealogischen Quellen

2.1 Die Matrikeln

Wenden wir uns zunächst den Pfarrbüchern zu, d.h. den amtlichen Registern der Pfarrer zur Beurkundung der Taufen, Firmungen, Trauungen und Todesfälle. Die Taufmatrikeln gehen in ihrer historischen Wurzel am weitesten zurück. Diese gibt es bereits in der Kirchenordnung Hippolyts von Rom um 200. Gemäss den Schilderungen der südfranzösischen Pilgerin Aetheria (um 394) erfolgte vor der Taufe die Eintragung des Namens in eine Art Tauf-Matrikel. Die rechtliche Grundlage zur Verzeichnung der Täuflinge und ihrer Paten bot im 6. Jahrhundert das Sacramentarium Gelasianum. Von hier wurde diese Vorschrift in spätere kirchenrechtliche Codices übernommen. In der Schweiz stammen die ältesten Taufmatrikeln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: 1481 in Pruntrut und 1490 ff. die Matrikel des Pfarrers Surgant von St. Theodor in Basel. Von Ehe- und Sterbmatrikeln hört man während des Mittelalters wenig bis gar nichts. In den reformierten Orten setzen die Pfarrbücher in der Regel gleich mit der Reformation ein. Sie basieren auf den Kirchenordnungen, wobei diejenige von Zürich aus dem Jahre 1526 die älteste ist. In den katholischen Gebieten verhalfen erst die Beschlüsse des Konzils von Trient (1563) der Kirchbuchführung zum Durchbruch. Der Konzilsbeschluss schrieb jedoch lediglich die Führung von Tauf- und Trauungsmatrikeln vor, Firmungs- und Totenmatrikeln verlangte dann das Rituale Romanum von 1614. Im Kanton Luzern setzen die Pfarrbücher in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts ein. Matrikeln, die vor das Jahr 1600 zurückgehen, trifft man allerdings nur in knapp der Hälfte der damaligen Pfarreien: in 27 von 61. Bis zur Einführung eines einheitlichen, vom Staate vorgeschriebenen Formulars waren Form und Inhalt der Pfarrbücher z.T. sehr unterschiedlich. Die Taufbücher enthielten meist nur die Namen des Kindes, der Eltern und Paten sowie das Datum der Taufe, die Ehebücher neben dem Datum die Namen des Brautpaars und der Trauzeugen und die Sterbebücher nur die Namen der Verstorbenen. Angaben, die über verwandtschaftliche Zusammenhänge Aufschluss gäben, sucht man meist vergeblich. Viele Pfarrbücher weisen auch zeitliche Lücken auf, die auf die Nachlässigkeit der betreffenden Pfarrer zurückzuführen sind. Anfänglich trugen diese die Taufen, Ehen, Firmungen und Todesfälle sowie die Kommunikantenzahlen von Ostern meist in ein einziges Buch ein. Dies führte sehr oft zu einem grossen Durcheinander, was die Benutzung heute sehr erschwerte. Erst mit der Zeit ging man dazu über,

für jede Gattung eine eigene Buchreihe anzulegen. Als zu Beginn der 30er Jahre im letzten Jahrhundert die liberale Regierung im Kanton Luzern das Bürgerliche Gesetzbuch einführte, übernahm der Staat die Kontrolle über das Zivilstandswesen. Am 8. März 1833 erliessen Schultheiss und Kleiner Rat eine Verordnung, welche die Führung der Pfarrbücher regelte. Die Obrigkeit stellte auch die Formulare für die verschiedenen Pfarrbuchgattungen zur Verfügung. Diese zeigen deutlich, dass jetzt ganz andere Interessen hinter der Pfarrbuchführung standen. Es ging nicht mehr nur um Seelsorge und kirchenrechtliche Aspekte, etwa um Ehehindernisse, jetzt trat der moderne Staat auf, der seine Bürger datenmässig erfassen wollte. In den Taufbüchern gliedert sich jeder Eintrag in 15 Spalten: 1. Datum der Geburt und fortlaufende Nummer, 2. Ort der Geburt und Datum der Taufe, 3. Name und Geschlecht des Neugeborenen, 4. eheliche oder uneheliche Geburt, 5. Namen der Eltern, 6. Heimatort der Eltern, 7. Wohnort der Eltern, 8. Stand oder Beruf der Eltern resp. des Vaters, 9. Ort und Datum der Eheschliessung der Eltern, 10. Vor- und Geschlechtsname des Grossvaters väterlicherseits, 11. Heimatort des Grossvaters, 12. Stand und Beruf des Grossvaters, 13. Vor- und Geschlechtsname der Taufpaten, 14. Heimat- und Wohnort der Taufpaten, 15. Datum der Zuverkennung eines unehelichen Kindes dem Vater und zuerkennende Behörde. - In den Ehebüchern sieht es ähnlich aus: 1. Datum der Eheschliessung und fortlaufende Nummer, 2. Vor- und Geschlechtsnamen der Brautleute, 3. Heimatort und Botmässigkeit der Brautleute, 4. Aufenthaltsort und Botmässigkeit der Brautleute, 5. Beruf der Brautleute, 6. Ort und Datum der Geburt der Brautleute, 7. Zivilstand der Brautleute, 8. Vor- und Geschlechtsnamen der Eltern der Brautleute, 9. Heimatort und Botmässigkeit der Eltern der Brautleute, 10. Stand und Beruf der Eltern der Brautleute, 11. Vor- und Geschlechtsnamen der Trauzeugen, 12. Heimatort der Trauzeugen, 13. Vor- und Geschlechtsnamen früherer Ehepartner der Brautleute, 14. Heimatort und Botmässigkeit derselben, 15. Ort und Datum einer allfälligen früheren Eheschliessung. - Die Sterbebücher gliedern sich ebenfalls in 15 Spalten: 1. Datum des Todes und fortlaufende Nummer, 2. Ort des Todes und Datum der Beerdigung, 3. Vor- und Geschlechtsname des Verstorbenen, 4. Heimatort und Botmässigkeit des Verstorbenen, 5. Aufenthaltsort und Botmässigkeit des Verstorbenen, 6. Stand und Beruf des Verstorbenen, 7. Ort der Taufe des Verstorbenen, 8. Datum der Taufe des Verstorbenen, 9. Zivilstand des Verstorbenen, 10. Vor- und Geschlechtsname des Ehepartners des Verstorbenen, 11. Ort der Eheschliessung, 12. Datum der Eheschliessung, 13. Vor- und Geschlechtsname der Eltern des Verstorbenen, 14. Heimatort und Botmässigkeit der Eltern des Verstorbenen, 15. Stand und Beruf der Eltern des Verstorbenen. Unter Botmässigkeit verstand man das Land oder den Kanton, in welchem die Heimatgemeinde oder der Aufenthaltsort liegt.

Die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher mussten in dreifacher Ausführung angelegt werden, nämlich ein Exemplar vom Pfarrer

sowie eines vom Gemeindeammann auf Grund der Angaben des Pfarrers, eine weitere Abschrift wurde in die Depositalkasse gelegt. Diese Regelung bestand bis zur Einführung des eidg. Zivilstandsregisters 1875/76. Der Pfarrer war zusätzlich verpflichtet, zu jedem Matrikelbuch ein Register zu führen. Diese ausführlichen Pfarrbücher und Register erleichtern die genealogischen Forschungen im 19. Jahrhundert wesentlich.

2.2 Die Jahrzeitbücher

Wie die Nekrologien in den Klöstern, so verdanken die Jahrzeitbücher ihre Entstehung einem praktischen Bedürfnis. In der katholischen Liturgie spielt der Totenkult eine bedeutende Rolle. Die jährliche Begehung des Todestages eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen durch eine Eucharistiefeier reicht weit ins christliche Altertum zurück. So wurde es in unsren Gegenden im ausgehenden Mittelalter gebräuchlich, für die Toten nicht nur persönlich zu beten, sondern für sie jährlich eine Messe lesen zu lassen, d.h. zu veranlassen, dass der Pfarrer jedes Jahr einmal während einer Eucharistiefeier beim Memento mortuorum im Kanon und anderorts diesen Verstorbenen oder diese Gruppe von Verstorbenen namentlich aufführte. Im weiterr musste im vorangehenden Sonntagsgottesdienst verkündet werden, wessen Jahresgedächtnisse in der kommenden Woche gefeiert würden. Für diese Jahresgedächtnisse war dem Pfarrer eine Gebühr zu entrichten: das ganze nannte man Jahrzeitstiftung. Damit der Pfarrer wusste, wessen Gedächtnisse in der kommenden Woche zu feiern waren, legte er sich ein Buch an, dem die Einteilung des Kalenders des Kirchenjahres zugrundelag. So entstanden mindestens seit dem 14. Jahrhundert die Jahrzeitbücher, die Tag für Tag nicht bloss die Namen der Verstorbenen, sondern oft auch die ihrer Angehörigen und die für ihre Seelenruhe gemachten Stiftungen mit der Zuteilung der daraus resultierenden Einkünfte für den Priester, die Kirchenfabrik und die Armen enthielten. In den Jahrzeitbüchern stehen aber oft auch Abschriften von wichtigen Urkunden (Weiheurkunden), Pfarrerlisten u.a.m. Nach einer Zusammenstellung von Rudolf Henggeler datiert das älteste, noch erhaltene Jahrzeitbuch des Kantons Luzern aus den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts und liegt im Stift Beromünster. Zwei weitere entstanden auch noch im 14. Jahrhundert, dasjenige von Sursee (1359) und eines im Kloster St. Urban (1390). Das Fragment eines Jahrzeitbuches von Hitzkirch wird ins Jahr 1399 datiert. Der Grossteil der Jahrzeitbücher im Kanton Luzern stammt aus dem 15. und 16. Jahrhundert: 22 aus dem 15. und 29 aus dem 16. Jahrhundert. Diese Jahreszahlen sagen allerdings über das Alter der in den Jahrzeitbüchern enthaltenen Personen aus zwei Gründen nicht viel aus. Erstens stand ein Jahreszeitbuch meist über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte in Gebrauch, d.h. nach der ersten Hand, die das Buch z.B. in Hochdorf 1572 angelegt und die ersten Namen eingetragen hat, haben noch weitere Pfarrer Stiftungen für später Verstorbene eingetragen. Erst 112 Jahre später, 1684, wurde z.B. in Hochdorf ein neues Buch angelegt. Zweitens wurden bei der Neu-

anlage eines Jahrzeitbuches aus dem alten die noch gültigen Jahrzeitstiftungen ins neue übertragen. In unserm konkreten Fall von Hochdorf heisst das, dass der erste Schreiber des Jahrzeitbuches von 1572 sicher Stiftungen aus einem Vorgängerbuch, das heute verloren ist, übernommen hat. Die Jahrzeitbücher bieten dem Familienforscher oder Genealogen allerdings keine präzisen Angaben. Die Einträge sind nämlich nur in den seltensten Fällen datiert. Das Jahrzeitbuch gibt nur über Monat und Tag des Todes Auskunft, da in der Regel auf den Todestag gestiftet wurde. Die Jahrzeitstiftungen waren in den meisten Fällen auf ewige Zeiten angelegt, somit war es nicht von Belang, wann sie gestiftet worden waren. Beim Bestimmen des Alters muss man sich mit der Paläographie oder mit Begleitpersonen und -umständen behelfen. Jahrzeitbücher findet man in allen Pfarrarchiven.

2.3 Die Bruderschaftsrödel

Eine weitere vielgestaltige demographische Quelle in den Pfarrarchiven des Kantons Luzern stellen die Bruderschaftsverzeichnisse dar. Die Bruderschaften spielten im Leben einer katholischen Pfarrei seit jeher eine bedeutende Rolle. Sie hängen wiederum eng mit dem Totenkult zusammen. Gebetsverbrüderungen unter Klöstern sind wohl das Vorbild für jene kirchlichen Bruderschaften, die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts immer mehr Laien zusammenführten, welche sich gegenseitig in Krankheit und Not beistehen, im Tode das Grabgeleit geben und über den Tod hinaus im Gebet verbunden bleiben wollten. Am Anfang dieser Bewegung standen in Luzern Bruderschaften der Franziskaner, die neben Klosterbrüdern auch Stadtbürger aufnahmen. Im 14. Jahrhundert kommt dann ein neues Moment hinzu. Seit den 1360er Jahren setzte sich auch in Luzern endgültig die Gründung von Handwerkergesellschaften durch. Diese hatten neben der berufsständischen und gesellschaftlichen auch eine religiöse Zielsetzung: es war dies eben der Beistand in Krankheit und Not, vor allem aber das Totengeleit und die Jahrzeit. In Luzern stand im Zentrum der kultischen Handlungen der Handwerksgesellschaften die Kerze. Jede Zunft unterhielt beim Kreuzaltar in der Hofkirche eine grosse Kerze. Diese wurde während der Totengottesdienste, bei Begräbniszeremonien und auch bei Gedächtnismessen angezündet. Einige Gesellschaften liessen ihre Kerzen täglich während der Messfeier brennen. Der Kerzenkult umfasst zunächst bloss Grabgeleit und Totenmesse. Stiftung und Feier des Jahrzeits kommen erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts dazu. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt man bei einzelnen Zünften, zwischen Bruderschaft und Gesellschaft zu unterscheiden, d.h. es kann einer Mitglied der Bruderschaft sein, ohne der Gesellschaft angehören zu müssen. Dies wiederum führte zu Bruderschaftsgründungen, die mit den Handwerksgesellschaften überhaupt nichts mehr zu tun hatten, so 1464 zur Gründung der Bruderschaft unserer lieben Frau. Der Zweck dieser religiösen Körperschaften war Totengeleit und Jahrzeitstiftung. Die Mitgliedschaft bei diesen neuen Bruderschaften konnten auch Frauen und Kinder erwerben.

Im 16. Jahrhundert gaben die Reformbestrebungen des Konzils von Trient der Bruderschaftsbewegung neuen Auftrieb. Es kam zu verschiedenen Neugründungen, so etwa der Rosenkranzbruderschaft. Die Zahl der Bruderschaften nahm auch zu, weil nun verschiedene Handwerker, die gemeinsam in einer Gesellschaft zusammengeschlossen waren, ausserhalb der Gesellschaft separate Bruderschaften zu gründen begannen (1568: Heilig-Kreuz-Bruderschaft der Reussschiffer, 1576: Josefs-Bruderschaft der Schreiner u.a.m.). Diese wiederum waren auch Nichthandwerkern zugänglich. Die Bruderschaftsbewegung war aber nicht auf die Stadt und das Stadthandwerk beschränkt. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden auch auf der Landschaft Dutzende von Bruderschaften, marianische, nach Heiligen, Kreuz und Rosenkranz benannte. Die Wirtschaftsdepression seit den 1560er Jahren einerseits und die eben genannte Bruderschaftsbewegung anderseits förderten die Gründung von Handwerksgesellschaften und Handwerksbruderschaften auf der Landschaft (Geselligkeit und Heilsversicherung in schweren Zeiten). Die ersten waren die Eligiusbruderschaften: Eligius als Patron der Schmiede und Bauern; in den 1570er und 1580er Jahren folgten weitere: Eulogius: Schmiede, Krispin und Krispinian: Schuhmacher, Nikolaus: Fischer, Severus: Weber, Josef: Schreiner. Diese neuen Bruderschaften auf der Landschaft konzentrierten sich zunächst auf einige wenige Zentren, etwa auf die Landstädte Sursee, Sempach und Willisau sowie auf einige grössere Orte und Flecken wie Ruswil, Hochdorf und Beromünster. Im 17. und 18. Jahrhundert zerfiel aber die Landhandwerkerbewegung in immer kleinere Aktionszentren. Die Gründe dafür liegen vor allem in der Zunahme der Bevölkerung und im wachsenden gegenseitigen Konkurrenzdruck. Dies wiederum führte zu einer starken Vermehrung der Bruderschaften. Es gab bald keine Pfarrkirche mehr, die keine Bruderschaften beherbergte, seien es handwerkliche oder rein religiöse. Bei der Inventarisierung der Pfarrarchive 1975 zählten wir gegen 80 verschiedene Bruderschaften. Jede Bruderschaft führte zumindest ein Rechnungsbuch und ein Mitgliederverzeichnis. Der zeitliche Schwerpunkt der Bruderschaftsrödel liegt im 18. und 19. Jahrhundert. Eine ansehnliche Zahl reicht ins 17. Jahrhundert zurück, vereinzelt auch ins 16. Jahrhundert. Oft wurden im 18. und 19. Jahrhundert ältere Verzeichnisse in neuangelegte Rödel abgeschrieben. Die älteren Verzeichnisse sind dann meistens verloren gegangen. Die Mitgliederlisten der Bruderschaften sind für den Genealogen nicht eine Primärquelle wie etwa die Taufbücher. Sie enthalten meist blosse Namen ohne zusätzliche Angaben. Dennoch können sie wertvolle Ergänzungen bieten.

2.4 Bevölkerungszählungen und statistische Quellen

Im Gefolge des Konzils von Trient wurde im Rituale Romanum von 1614 den Pfarrern u.a. vorgeschrieben, 'libri de statu animarum' zu führen. Das waren eine Art Familienverzeichnisse. Die Luzerner Pfarrer scheinen dieser Aufforderung nicht nachgekommen zu sein. Nur ganz vereinzelt findet man

in den Pfarrarchiven Bevölkerungszählungen aus dem 17. Jahrhundert: etwa in Hitzkirch (1678) und im Römerswil (1659), in neun Pfarreien gibt es noch Zählungen aus dem 18. Jahrhundert und in 15 solche aus dem 19. Jahrhundert.

Ein wertvolles demographisches Quellenmaterial, das im vorstatistischen Zeitalter die annähernd genaue Angabe von Bevölkerungszahlen erlaubt, sind die Kommunikantenzählungen. Seit dem 4. Laterankonzil (1215) waren die Gläubigen verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr, an Ostern, zu beichten und die Kommunion zu empfangen. Damit die Pfarrer die Einhaltung dieses Gebotes kontrollieren konnten, verteilten sie in der Fastenzeit gedruckte Zettel, welche die Gläubigen bei der österlichen Kommunion abgeben mussten. Das Ergebnis dieser Zählung musste in ein Pfarrbuch eingetragen werden. In den Matrikeln von 25 Pfarreien haben sich solche Zählergebnisse aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert erhalten. Meist sind zwei Zahlen angeführt, diejenige der Communicantes und diejenige der Non-Communicantes. Die zweite Zahl konnte der Pfarrer aus der Differenz der ausgeteilten und der in der Osterzeit wieder abgegebenen Zettel errechnen.

Quellen- und Literaturhinweise

Quellen:

Staatsarchiv Luzern

Akten Al F9 (Sch 1008-1038) Pfarreien (vor 1798)

Akten 29/120-222 Pfarreien (1798-1847)

Akten 39/80-185 Pfarreien (1848-1899)

Akten A4 F9 Pfarreien (1900-ca. 1950)

Ratsprotokolle, besonders RR 11 (1807) S. 283-306

Liber Decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275. Hrsg. von Pfarrer Haid. In: Freiburger Diözesan-Archiv, Band 1, 1865, S. 1-303.

Literatur:

Ahlhaus Josef, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Stuttgart 1929 (Amsterdam 1961).

Die demographischen und genealogischen Quellen in den Pfarrarchiven des Kantons Luzern bis 1875. Bearbeitet von Anton Gössi. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Archivinventare, Heft 1. Luzern 1976.

Dubler Anne-Marie, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 14. Luzern 1982.

Gössi Anton, Die Pfarreigründungen im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart. In: Fritz Glauser/Jean-Jacques Siegrist, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 7. Luzern

1977. S. 185 ff.

Henggeler Alois, Die Wiedereinführung des Kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605-1798. Luzern 1909.

Henggeler Rudolf, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln o.J.

Noser Hans Beat, Pfarrei und Kirchengemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Band 13, Freiburg 1957.

Das Schlachtjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern. Herausgegeben und eingeleitet von Rudolf Henggeler. Quellen zur Schweizer Geschichte, NF II.Abt.: Akten, Band 3, Basel 1940.

Siegrist Jean-Jacques, Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern. In: Fritz Glauser/Jean-Jacques Siegrist, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 7, Luzern 1977.
S. 117 ff.

Eine Zusammenstellung der Literatur zu den einzelnen Pfarreien befindet sich im Anhang des oben zitierten Inventars über die demographischen Quellen in den Pfarrarchiven.

Die Karte ist dem Buch von Fritz Glauser und Jean-Jacques Siegrist über "Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien" entnommen (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 7, Luzern 1977).